

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Zur Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit vor der iranischen Botschaft

Ein Berner, Sohn einer Iranerin, stand im Herbst während einiger Wochen regelmässig vor der iranischen Botschaft um mit einem friedlichen Auftreten seine Meinung zur aktuellen Situation im Iran zu äussern. Er stand alleine am Rand des breiten Gehsteigs, also auf öffentlichem Grund, auf der Gegenüberseite der iranischen Botschaft an der Thunstrasse in Bern. Er hielt zwei A4-Blätter in der Hand, auf welchen wechselnde Texte standen, welche aber weder beleidigend waren, noch einen Zusammenhang mit Gewalt hatten. Er bekundete lediglich seine Solidarität mit der Opposition in Iran und äusserte sich kritisch zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch das iranische Regime.

Jedes Mal, wenn sich der Demonstrierende an seinem gewohnten Platz aufstellte, erschien nach einigen Minuten die Kantonspolizei (Botschaftsschutz), welche seine Personalien aufnahm und ihn nach gefährlichen Gegenständen durchsuchte. Im Weiteren wurde er jedes Mal von den Polizistinnen unter Androhung weiterer Konsequenzen, z.B. einer Festnahme, weggeführt. Eine rechtliche Grundlage ist ihm nicht angegeben worden.

Am 4. August 2009 erhielt der Demonstrierende schliesslich einen mündlich ausgesprochenen Platzverweis für 24 Stunden. In einem Brief wandte er sich darauf an die Einsatzleitung des Botschaftsschutzes und verlangte eine Stellungnahme zu den Vorfällen. Statt einer schriftlichen Antwort erhält er telefonisch die Einladung zu einem Gespräch mit der Einsatzleitung, die ihm eine „mündliche Vereinbarung“ zur weiteren Gestaltung seines Protestes anbot. Die Bedingungen war, dass er sich auf 15 Minuten Protest pro Woche beschränke, was für den Demonstrierenden verständlicherweise nicht akzeptabel war. Er verlangte eine schriftliche Verfügung, welche er jedoch nie erhalten hat.

Darauf liess sich der Demonstrierende von den „Demokratischen Juristinnen“ und der Menschenrechtsgruppe „augen auf“ begleiten. Innert einiger Minuten wurde er unter der Androhung, ihn mitzunehmen, weggeführt. Als die Begleitung sich zu erkennen gab und nach der rechtlichen Grundlage der Wegweisung erkundigte, wurde ihr vom Einsatzleiter mitgeteilt, dass diese effektiv fehle. Der Vorgesetzte des Einsatzleiters teilte schliesslich dem Demonstrierenden mit, er könne so lange an seinem Standort bleiben, wie er wolle. Dennoch drohte der Einsatzleiter einige Tage später dem Demonstrierenden telefonisch wiederum mit rechtlichen Schritten.

Aus grundrechtlicher Sicht ist es unakzeptabel, wenn Mitglieder des Botschaftsschutzes versuchen, mittels Androhung von Konsequenzen, für die keinerlei rechtliche Grundlage besteht, Personen von ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung abzuhalten.

1. Welches ist die rechtliche Grundlage für eine Wegweisung einer friedlichen Einzelperson mit einer schriftlichen Meinungsäusserung aus dem öffentlichen Raum?
2. Welches ist die rechtliche Grundlage für die angedrohte Anhaltung/Festnahme einer solchen Person?
3. Ist der Gemeinderat bereit, sich im Rahmen der im kantonalen Polizeigesetz verankerten Polizeihochheit der Bundesstadt für die Meinungsäusserungsfreiheit auch dann einzusetzen, wenn sich betroffene Staaten dadurch gestört fühlen? Ist der Gemeinderat bereit, in diesem Sinne beim Kanton und beim Bund zu intervenieren?

Bern, 12. November 2009

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA), Regula Fischer, Rolf Zbinden, Cristina Anliker-Mansour, Christine Michel, Lea Bill, Rahel Ruch

Antwort des Gemeinderats

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen sowie der geschilderte Sachverhalt liegen primär in der operativen Zuständigkeit der Kantonspolizei. Entsprechend stützen sich die Antworten vorwiegend auf die Angaben der Kantonspolizei.

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei Bern ist für den Schutz der diplomatischen Einrichtungen verantwortlich und befugt, Identitätskontrollen bei Personen durchzuführen, welche eine potentielle Gefahr für diese Einrichtungen sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Im vorliegenden Fall wurde die Kantonspolizei von Angestellten einer ausländischen Vertretung avisiert. Entsprechend hat sie den Sachverhalt vor Ort abgeklärt.

Nach Angaben der Kantonspolizei stellte der Mann eine potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weil er vor Ort Autofahrende mittels Plakat aufforderte, durch das Betätigen der akustischen Warnanlage auf sein Problem aufmerksam zu machen. Er wurde deshalb aufgefordert, dies zu unterlassen und die Örtlichkeit zu verlassen. Seine Meinungsfreiheit war bei weiteren Protesten vor Ort gewährleistet, bei denen er die Sicherheit nicht gefährdete und somit auch nicht weggewiesen wurde.

Die polizeilichen Kontrollen stützen sich auf das Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; BSG 321.1) sowie das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). So kann die Polizei gemäss Artikel 171 StrV sowie gemäss Artikel 27 PolG bei Verdacht einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Mit seinem Verhalten hat der Mann den öffentlichen Verkehr gestört (Art. 237 StGB).

Ausserdem kann die Kantonspolizei Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, von einem Ort wegweisen. Solche Wegweisungen stellen einen Realakt dar und erfolgen daher formlos und mündlich. Die formlose Wegweisung beinhaltet lediglich die Aufforderung, einen Ort zu verlassen. Davon unterscheiden sich formelle Wegweisungen bzw. Fernhaltungen im Sinne von Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). Solche Fernhaltungen in Verfügungsform werden in schriftlicher Form erteilt und beinhalten die Aufforderung, eine gewisse Örtlichkeit zu verlassen und für eine bestimmte Dauer nicht mehr aufzusuchen.

Zu Frage 2:

Wie in Antwort zu Frage 1 dargelegt, stützen sich Anhaltungen durch die Polizei auf das StrV sowie PolG. Aufgrund der Abklärungen der Kantonspolizei sei der fraglichen Person nie mit einer Anhaltung gedroht worden. Ebenso wenig kann die Kantonspolizei das in der Interpellation erwähnte widersprüchliche Agieren zwischen Vorgesetztem und Einsatzleiter bestätigen.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit Kundgebungen mehrfach betont, dass die Polizei sowohl die Meinungsäusserungsfreiheit als auch die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten hat. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, an diesen unumstrittenen Grundsatz zu erinnern, der sich im Übrigen auf Verfassung und Gesetz stützt.

Bern, 10. März 2010

Der Gemeinderat